

S A T Z U N G

über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 25. November 1981 (Amtsblatt S. 945) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsblatt S. 828) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen in seiner Sitzung am 14. Januar 1988 folgende Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen beschlossen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in vollem Wortlaut im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen", soweit gesetzlich bzw. in den §§ 2 - 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint unter der Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen".

§ 2

Bekanntmachung durch Aushang

(1) Soweit Dringlichkeitssitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte nicht rechtzeitig im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen veröffentlicht werden können, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in den einzelnen Ortsteilen an den Bekanntmachungstafeln, bei Ortsräten jedoch nur an der Bekanntmachungstafel des jeweiligen Ortsteiles.

Die Standorte sind wie folgt festgelegt:

Bedersdorf	An der Kirche
Düren	Ecke Kerlinger Straße und Schloßstraße
Gisingen	An der Kirche
Ihn	An der Brücke des Inner Baches in der Ortslage
Ittersdorf	Ecke Moselstraße und Saarlouiser Straße
Kerlingen	Am Feuerwehrgerätehaus
Leidingen	An der Kirche
Oberlimberg	Am früheren Schulgebäude
Rammelfangen	Am Kriegerdenkmal
St. Barbara	An der Kirche
Wallerfangen	An der Mauer in der Hauptstraße Nr. 28.

(2) Der Aushang hat spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

Bekanntmachung durch Offenlegung

Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, erfolgt durch Offenlegung im Rathaus.

Ort und Zeit der Offenlegung werden zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Notbekanntmachungen

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag, Flugblatt oder öffentlichen Ausruf.

In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Amtliches Bekanntmachungsblatt

(1) Herausgeber des "Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Wallerfangen" ist der Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen.

1. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt führt in der Überschrift die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen" und gilt für die Ortsteile Bedersdorf - Düren - Gisingen - Ihn - Ittersdorf - Kerlingen - Leidingen - Rammelfangen - St. Barbara - Wallerfangen mit Oberlimberg.
2. Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen" wird donnerstags ausgegeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Der Ausgabetag kann sich infolge eines Feiertages in der Woche dementsprechend verschieben.
3. Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen" erscheint wöchentlich einmal.
4. Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen" wird durch Zusteller in alle Haushalte der Gemeinde Wallerfangen unentgeltlich abgegeben.
5. Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen" ist bei der Gemeindeverwaltung Wallerfangen einzeln kostenlos zu beziehen. Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf Antrag gegen Erstattung der Portokosten auch übersandt.

(2) Das "Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen" enthält neben dem amtlichen Teil mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen auch einen nichtamtlichen Teil. Dieser wird vom amtlichen Teil deutlich abgesetzt.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.

(2) Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 1. Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

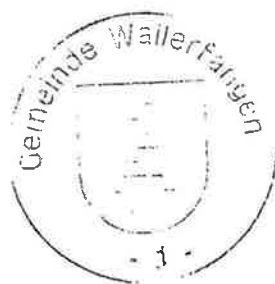
(3) Bei den Bekanntmachungen durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne oder Zeichnungen werden so aufbewahrt, daß sie nicht verändert oder unbrauchbar werden.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Wallerfangen vom 03. Dezember 1974 außer Kraft.



6634 Wallerfangen, den 14. Januar 1988

Der Bürgermeister

(Hettinger)